

Abläufe optimieren

Klienteninformation

Steuerrechtliche Informationen für Klienten

Ausgabe: Februar 2016 · www.roedl.com

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Was gibt es Neues 2016

- > Änderungen bei der Zuschreibung von Anlagegütern
- > Zurechnung von höchstpersönlichen Einkünften
- > Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft
- > Grundlegende Änderung der Wegzugsbesteuerung
- > Adaptierung des Zwischenbesteuerungskonzepts bei Privatstiftungen aufgrund der EuGH-Judikatur
- > Abschaffung der Gesellschaftsteuer
- > Neuerungen bei der Grunderwerbsteuer
- > Neuerung im Finanzstrafgesetz
- > Kontenregister- und Konteneinschaugesetz
- > Kapitalabfluss- und Kapitalzuflussmeldung
- > Zur Erinnerung: Die neuen Tarife

Wartungserlass zu den Lohnsteuerrichtlinien (LStR)

- > Gesundheitsförderungen, präventive Maßnahmen und Impfungen
- > € 186-Freibetrag für Sachzuwendungen bei Dienst- und Firmenjubiläen
- > Steuerfreie Zuwendungen zu Begräbniskosten
- > Neuregelung der Mitarbeitererrabatte
- > Geldwerte Vorteile – Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge
- > Firmenautos werden teurer
- > Absetzbarkeit der Augenlaserbehandlung
- > Dienstverhältnis für Lehrbeauftragte ab 15 Wochenstunden
- > Expatriats: erhöhtes Werbungskostenpauschale ab 2016

Verpflichtende elektronische Zahlungen an das Finanzamt ab 1. April 2016

Aktuelles zu Registrierkasse und Belegerteilungspflicht

Steuersplitter

- > Dividenden an Gesellschafter-Geschäftsführer – GSVG-Pflicht
- > Verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Verrechnungskonto
- > Fremdüblichkeit eines Mietvertrags zwischen nahen Angehörigen
- > Aufteilung von Kosten bei gemischt genutzter Wohnung
- > Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten – Anforderungen an die Qualifikation der Betreuungsperson
- > Berücksichtigung nicht getilgter Verbindlichkeiten im Zuge der Liquidationsbesteuerung
- > Nutzungsdauer von Baugeräten in der österreichischen Baugeräteliste – Update
- > Wichtige Termine

> Was gibt es Neues 2016

Ab dem Jahr 2016 wird die „größte Steuerreform aller Zeiten“ mit einer umfassenden Tarifreform, neuen steuerlichen Belastungen und zahlreichen Maßnahmen gegen den Steuerbetrug wirksam. Von den vielen Änderungen im Bereich des Steuerrechts werden nachfolgende Neuerungen exemplarisch hervorgehoben:

Änderungen bei der Zuschreibung von Anlagegütern

Mit dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) wurde für Wirtschaftsjahre, die ab 1.1.2016 beginnen, die Regelung, wonach eine Zuschreibung dann unterbleiben konnte, wenn der jeweilige Wertansatz im Steuerrecht beibehalten werden durfte, gestrichen. Werden im UGB-Jahresabschluss Anlagegüter aufgewertet (Zuschreibung), dann erhöhen diese Zuschreibungen auch den steuerlichen Gewinn dieses Jahres. Um für unterlassene Zuschreibungen keine sofortige Steuerbelastung auszulösen, können **Zuschreibungen für Wertaufholungen**, die auf frühere Wirtschaftsjahre entfallen, auf Antrag einer **Zuschreibungsrücklage** zugeführt werden. Die Zuschreibungsrücklage ist insoweit mit steuerlicher Wirkung gewinnerhöhend aufzulösen, als auf das zugrundeliegende Wirtschaftsgut eine Teilwertabschreibung oder eine laufende Abschreibung vorgenommen wird. Spätestens beim Ausscheiden des betreffenden Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen ist die Zuschreibungsrücklage steuerwirksam aufzulösen.

Zurechnung von höchstpersönlichen Einkünften

Da der VwGH der von der Finanzverwaltung bisher vertretenen Auffassung über die Zurechnung von höchstpersönlichen Einkünften nicht gefolgt ist, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, diese Bestimmung nunmehr gesetzlich zu verankern. Seit 1.1.2016 sind nunmehr definitiv Einkünfte aus der Tätigkeit als organschaftlicher Vertreter einer Körperschaft (wie zB Vorstand einer AG, Geschäftsführer einer GmbH) sowie aus höchstpersönlichen Leistungen (als Künstler, Schriftsteller, Wissenschaftler, Sportler und Vortragender) der **leistungserbringenden natürlichen Person zuzurechnen**, auch wenn die Leistung von einer Körperschaft (idR Kapitalgesellschaft) abgerechnet wird, die unter dem Einfluss dieser Person steht und über keinen eigenständigen, sich von dieser Tätigkeit abhebenden Betrieb verfügt.

Barzahlungsverbot von Arbeitslohn in der Bauwirtschaft

Arbeitslöhne dürfen an Arbeitnehmer, die Bauleistungen erbringen, nicht mehr bar bezahlt bzw von diesen entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein Bankkonto verfügt oder einen Rechtsanspruch auf ein solches hat. Außerdem können **bar bezahlte Entgelte über € 500**, die für die Erbringung von Bauleistungen gezahlt wurden, nicht mehr **steuerlich abgesetzt** werden.

Grundlegende Änderung der Wegzugsbesteuerung

Auf Grund der Empfehlungen der Steuerreformkommission und der EuGH-Judikatur wurde die sogenannte Wegzugsbesteuerung im betrieblichen Bereich neu geregelt und der bisherige Steueraufschub („Nichtfestsetzungskonzept“) abgeschafft. Wird Österreich durch einen Wegzug die Möglichkeit der Besteuerung stiller Reserven entzogen (zB durch Überführung von Wirtschaftsgütern oder Betrieben ins Ausland) sind die stillen Reserven seit 1.1.2016 grundsätzlich sofort voll steuerpflichtig aufzudecken. Erfolgt die Einschränkung des österreichischen Besteuerungsrechts zugunsten EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe kann die Steuerschuld aber **auf Antrag in Raten** über einen Zeitraum von sieben Jahren (Anlagevermögen) bzw zwei Jahren (Umlaufvermögen) entrichtet werden („**Ratenzahlungskonzept**“).

Im außerbetrieblichen Bereich wird hingegen das **Nichtfestsetzungskonzept für natürliche Personen** grundsätzlich **beibehalten**. In allen anderen Fällen, in denen es beim Kapitalvermögen zu einer Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu EU/EWR-Staaten mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe kommt (zB die Übertragung von Kapitalvermögen an eine liechtensteinische Stiftung), kommt ebenfalls das **Ratenzahlungskonzept** zur Anwendung. Aus der Änderung des Wegzugsbesteuerungskonzepts ergaben sich auch eine Reihe von Änderungen im Körperschaft- und Umgründungssteuergesetz. Eine neue eigene Verjährungsbestimmung für die im Wegzugsjahr nicht festgesetzten Steuern macht das Nichtfestsetzungskonzept (auch rückwirkend) deutlich unattraktiver. Diese Steuerschulden verjähren nämlich erst 10 Jahre nach Eintritt eines Ereignisses, das zur Steuerfestsetzung führt. Die neue Verjährungsbestimmung betrifft aber nur Fälle, in denen der Abgabensanspruch nach dem 31.12.2005 entstanden ist, da „Wegzüge“ vor diesem Zeitpunkt bereits absolut verjährt sind.

Klienteninformation

Adaptierung des Zwischensteuerungskonzepts bei Privatstiftungen aufgrund der EuGH-Judikatur

Künftig unterbleibt bei der Privatstiftung eine Besteuerung mit Zwischensteuer insoweit bzw wird die Zwischensteuer insoweit gutgeschrieben, **als Zuwendungen endgültig mit Kapitalertragsteuer belastet** sind. Damit soll entsprechend der jüngsten EuGH-Judikatur sichergestellt werden, dass bei einer nur teilweisen KEST-Entlastung der Zuwendung durch ein Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) die Zwischensteuer ebenfalls teilweise reduziert wird. Bei Auflösung der Privatstiftung kommt es hingegen nicht mehr wie bisher zu einer gänzlichen Gutschrift der Zwischensteuer, sondern ebenfalls nur mehr insoweit die Letztzuwendungen mit Kapitalertragsteuer belastet sind. Außerdem ist noch der Stand des Zwischensteuerkontos (dh die theoretisch mögliche Gutschrift an Zwischensteuer) als zusätzliche Letztzuwendung anzusetzen.

Abschaffung der Gesellschaftsteuer

Die Gesellschaftsteuer ist mit 31.12.2015 ausgefallen. Nunmehr können Gründungen von Kapitalgesellschaften, Kapitalerhöhungen und Gesellschafterzuschüsse ohne Gesellschaftsteuer getätigt werden. Umgründungen, die ab dem 1.1.2016 noch auf einen Umgründungstichtag in 2015 bezogen werden, lösen ebenfalls keine Gesellschaftsteuerpflicht mehr aus.

Neuerungen bei der Grunderwerbsteuer

Durch die Steuerreform 2015/16 sind die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes für Schenkungen durchgreifend neu geregelt worden:

- Seit Jahresbeginn dient als Bemessungsgrundlage bei einer Liegenschaftsschenkung nicht mehr der dreifache Einheitswert (bzw maximal 30 % des Verkehrswerts) sondern der sogenannte **Grundstückswert**. Zur Ermittlung des Grundstückswerts im Einzelfall sieht das Gesetz drei Möglichkeiten vor:
 1. Die Summe des hochgerechneten (anteiligen) dreifachen Bodenwerts gem § 53 Abs 2 BewG und des (anteiligen) Gebäudewerts (sogenanntes **Pauschalwertmodell**) oder
 2. der von einem geeigneten **Immobilienpreisspiegel abgeleitete Wert** oder
 3. der Nachweis des gemeinen Werts des Grundstücks durch ein **Gutachten** eines Immobilien-sachverständigen.

Die ersten beiden Berechnungsvarianten werden in der Grundstückswertverordnung näher erläutert.

Danach ist beim **Pauschalwertmodell** der Bodenwert aus dem dreifachen Bodenwert der letzten Einheitswertfeststellung multipliziert mit einem regionalen Wertentwicklungsfaktor, der der Anlage zur Verordnung zu entnehmen ist, zu ermitteln. Der Gebäudewert ist anhand der in der Verordnung festgelegten Baukostenfaktoren je Bundesland zu errechnen. Der Baukostenfaktor ist nur bei für Wohnzwecke dienenden Gebäuden, die nicht dem Richtwert- oder Kategoriemietzins unterliegen, zu 100 % anzusetzen. Baukostenfaktoren für Wohngebäude, die dem Richtwert- oder Kategoriemietzins unterliegen, sind nur mit 71,25 % anzusetzen. Für Fabrikgebäude, Werkstattegebäude, Lagerhäuser und einfachste Gebäude sind die Baukostenfaktoren um entsprechend höhere Abschläge zu vermindern.

Die **Baukostenfaktoren (BKF)** werden in der Verordnung je Bundesland und je m² Nutzfläche festgelegt. Sie wurden gegenüber dem Verordnungsentwurf reduziert. Die Baukostenfaktoren je Bundesland betragen:

in Euro	BKF
Burgenland	1.270,00
Kärnten	1.300,00
Niederösterreich, Steiermark	1.310,00
Oberösterreich, Tirol	1.370,00
Wien	1.470,00
Salzburg	1.550,00
Vorarlberg	1.670,00

Bei Gebäuden, die z.B. der gewerblichen Beherbergung dienen bzw. bei Wohngebäuden, die dem Richtwert- oder Kategoriemietzins unterliegen, sind nur 71,25 %, bei Fabriks- und Werkstattegebäuden nur 60 % und bei einfachsten Bauten wie z.B. Glashäuser, Gerätehäuser etc. nur **25 %** der Neuhaukosten anzusetzen.

Der so ermittelte Gebäudewert ist zur Berücksichtigung des Alters wie folgt anzusetzen:

- zu **100 %** bei **umfassender Sanierung** oder Fertigstellung innerhalb der **letzten 20 Jahre** vor dem Erwerbszeitpunkt
- zu **80 %** bei **Teilsanierung** innerhalb der letzten 20 Jahre, wenn Fertigstellung vor mehr als 20 Jahren vor dem Erwerbszeitpunkt
- zu **65 %** bei Fertigstellung innerhalb der letzten **40 bis 20 Jahre** vor dem Erwerbszeitpunkt
- zu **30 %** bei Fertigstellung **vor mehr als 40 Jahren** vor dem Erwerbszeitpunkt.

Klienteninformation

Für einfachste Bauten gelten kürzere Fertigstellungszeitpunkte. Eine **umfassende Sanierung** eines Gebäudes liegt dann vor, wenn innerhalb der letzten 20 Jahre **mindestens vier** der folgenden **fünf Maßnahmen** umgesetzt wurden. Wurden mindestens **zwei** der folgenden **Maßnahmen** umgesetzt, liegt eine **Teilsanierung** vor:

- Erneuerung des Außenverputzes mit Erneuerung der Wärmedämmung
- Erstmaliger Einbau oder Austausch von Heizungsanlagen
- Erstmaliger Einbau oder Austausch von Gas-, Elektro-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Erstmaliger Einbau oder Austausch von Badezimmern
- Austausch von mindestens 75 % der Fenster

Soll der Grundstückswert anhand eines geeigneten **Immobilienpreisspiegels** ermittelt werden, sieht die Verordnung vor, dass im Jahr 2016 der Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder, heranzuziehen ist. Der Grundstückswert ist mit 71,25 % des sich aus dem Immobilienpreisspiegel ergebenden Wertes anzusetzen. Ab dem Jahr 2017 sollen Immobiliendurchschnittspreise der Bundesanstalt Statistik Österreich herangezogen werden.

- Gleichzeitig wurde aber auch der GrESt-Tarif neu gestaltet. Bei **unentgeltlichen Erwerben** beträgt die Steuer für die ersten € 250.000 0,5 %, für die nächsten € 150.000 2 % und darüber hinaus 3,5 %. Bisher lag der Tarif für Grundstücksübertragungen im engeren Familienverband bei generell 2 %.
- Bislang wurden nur 100 %ige **Anteilsvereinigungen bei (Kapital-)Gesellschaften, die Liegenschaften besitzen**, mit 3,5 % des dreifachen Einheitswerts der Liegenschaften der Grunderwerbsteuer unterzogen. Seit 1.1.2016 liegt eine Anteilsvereinigung bereits vor, wenn **zumindest 95 % der Anteile in einer Hand** oder in der Hand einer Unternehmensgruppe (§ 9 KStG) vereinigt werden. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass nunmehr treuhändig gehaltene Anteile immer dem Treugeber zugerechnet werden. Durch das Inkrafttreten der neuen Rechtslage wird aber kein Erwerbsvorgang verwirklicht, dh Treuhandschaften, die bis Ende 2015 entstanden sind, werden weiterhin nicht dem Treugeber zugerechnet sofern sie unverändert bleiben. Die Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigungen beträgt nunmehr **0,5 % des Grundstückswerts** (und nicht mehr des dreifachen Einheitswerts).
- Schließlich wurde ein gänzlich neuer Besteuerungstatbestand im GrEStG geschaffen. Seit 1.1.2016 unterliegt die **Übertragung von mindestens 95 % der Anteile** an einer grundstücksbesitzenden Personengesellschaft **innerhalb von fünf Jahren** der GrEStG. Die Steuer beträgt in diesem Fall 0,5 % des Grundstückswerts der Liegenschaften der Personengesellschaft.
- Der **Freibetrag für Betriebsübertragungen** zwischen natürlichen Personen, wenn der Übergeber entweder das 55. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig ist, wurde auf **€ 900.000** angehoben.
- Auch bei Vorgängen nach dem Umgründungssteuergesetz ist die Steuer grundsätzlich vom Grundstückswert (Ausnahme land- und forstwirtschaftliches Vermögen) zu berechnen und beträgt einheitlich 0,5 %.

Neuerungen im Finanzstrafgesetz

Auf folgende für die Praxis bedeutsame Änderungen ist hinzuweisen:

- Bisher konnte eine Finanzstrafe ganz allgemein bei Vorliegen einer fahrlässigen Abgabekürzung verhängt werden. Dieser Tatbestand wurde nunmehr auf die **grob fahrlässige** Abgabenverkürzung eingeschränkt. Grob fahrlässig handelt nach der Legaldefinition, wer „ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war“. Die grob fahrlässige Abgabenverkürzung wird mit Geldstrafe bis zum Einfachen des maßgeblichen Verkürzungsbetrags bestraft. Allerdings wurde auch normiert, dass bei einem unentschuldbaren Irrtum dem Täter grobe Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. Durch den Wegfall der fahrlässigen Abgabenverkürzung wurde auch die bisherige Sonderbestimmung für berufsmäßige Parteienvertreter gestrichen. Insgesamt ergibt sich mit diesen Änderungen für Parteienvertreter eine Verschärfung der Rechtslage.
- Der Tatbestand des Abgabebetrgs wurde erweitert. **Abgabebetrag** liegt auch vor, wenn jemand automationsunterstützt erstellte Bücher und Aufzeichnungen, die durch Gestaltung oder Einsatz eines **Programms, mit dessen Hilfe Daten verändert**, gelöscht oder unterdrückt werden können, beeinflusst wurden, verwendet, um eine durch das Gericht zu ahndende Abgabenhinterziehung zu begehen.
- Einer **vorsätzlichen Finanzordnungswidrigkeit** macht sich nunmehr auch schuldig, wer eine abgabenrechtliche **Pflicht zur Einrichtung**

Klienteninformation

technischer Sicherheitsvorkehrungen verletzt oder wer ein abgabenrechtliches Verbot zur Leistung oder Entgegennahme von Barzahlungen verletzt. Diese neuen Finanzordnungswidrigkeiten werden mit einer **Geldstrafe bis zu € 5.000** geahndet.

- Wer **vorsätzlich** abgabenrechtlich zu führende Bücher, Aufzeichnungen oder Aufzeichnungssysteme, die automationsunterstützt geführt werden, durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms, mit dessen Hilfe **Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt** werden können, verfälscht, macht sich ebenfalls schuldig. Diese neue Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer **Geldstrafe bis zu € 25.000** geahndet.

Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Bereits seit **1.3.2015** werden von Banken **elektronisch übermittelte Daten in einem vom BMF geführten Kontenregister aufgezeichnet**. Die von den Banken zu übermittelnden Daten betreffen **Kontostammdaten** (Konto- bzw Depotnummer, Tag der Eröffnung und Auflösung sowie konto- bzw depotführende Bank) **von natürlichen und juristischen Personen** (auch Treugeber und wirtschaftlichen Berechtigten iSd Geldwäschevorschriften). Auf die Daten des Kontenregisters dürfen für (finanz-)strafrechtliche Zwecke sowohl Staatsanwaltschaften als auch Strafgerichte sowie Finanzstrafbehörden und auch das Bundesfinanzgericht zugreifen. Für abgabenbehördliche Zwecke dürfen auch Abgabenbehörden und das BFG auf diese Daten zugreifen, wenn es im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist. Gegen eine Kontenregisterauskunft steht kein Rechtsmittel zur Verfügung. Die Prüfung der korrekten Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen obliegt einem Rechtsschutzbeauftragten. Pflichtverletzungen betreffend die Übermittlung der Kontostammdaten durch Banken stellen ein Finanzvergehen dar und können bei Vorsatz mit Geldstrafe bis zu € 200.000, bei grober Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu € 100.000 bestraft werden.

Durch die Abfrage des Kontenregisters erhält das Gericht oder die Behörde nur eine Auskunft darüber, welche Konten oder Depots eine bestimmte Person bei österreichischen Banken als Inhaberin, Verfügungsberechtigte oder wirtschaftlich Berechtigte unterhält. Wenn das Gericht oder die Behörde weitere Informationen über die Geschäftsvorfälle auf den Konten bzw Depots erlangen will, muss eine **Konteneinschau** beantragt werden. Dieses Auskunftsverlangen ist zu begründen und vom Leiter der Abgabenbehörde zu zeichnen. Das **Bundesfinanzgericht (BFG)** hat durch einen Einzelrichter über die Zulässigkeit des Auskunftsverlangens zu

entscheiden. Gegen diesen Beschluss kann Rekurs erhoben werden, dem aber keine aufschiebende Wirkung zukommt. Zu Unrecht erlangte Auskünfte dürfen im Abgabenverfahren aber nicht als Beweis verwertet werden. Im verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren ist für die Konteneinschau eine Anordnung des Vorsitzenden des Spruchsenats erforderlich. Auch gegen diese Anordnung ist eine Beschwerde an das BFG möglich, der aber auch keine aufschiebende Wirkung zukommt. Auch hier gilt ein Beweisverwertungsverbot für durch rechtswidrige Anordnungen erlangte Informationen.

Kapitalabfluss- und Kapitalzuflussmeldung

Nach dem Kapitalabfluss-Meldegesetz sind **Kapitalabflüsse von mindestens € 50.000** von Konten und Depots **natürlicher Personen** meldepflichtig. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Kapitalabflüsse von Geschäftskonten von Unternehmern und von Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhändern. Die Daten sind von den Banken erstmals für den Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2015 bis 31.10.2016 zu melden. Künftig sind jährliche Meldungen für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31.1. des Folgejahres vorzunehmen. Kapitalabflussmeldungen sind letztmalig für das Kalenderjahr 2022 zu erstatten. Eine vorsätzliche Verletzung der Meldepflicht wird mit Geldstrafe bis zu € 200.000, eine grob fahrlässige mit bis zu € 100.000 bestraft.

Von größerer praktischer Bedeutung ist die **Kapitalzufluss-Meldepflicht**, die ebenfalls im Kapitalabfluss-Meldegesetz geregelt wurde. Dadurch sollen die sogenannten Kapitalabschleicher vor dem Inkrafttreten der Steuerabkommen mit der Schweiz und Lichtenstein den Finanzbehörden offengelegt werden. Meldepflichtig sind Kapitalzuflüsse **über € 50.000 auf Konten und Depots von natürlichen Personen** (ausgenommen Geschäftskonten) sowie liechtensteinischen Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten, welche im Zeitraum 1.7.2011 bis 31.12.2012 aus der Schweiz bzw im Zeitraum 1.1.2012 bis 31.12.2013 aus Lichtenstein gekommen sind. Die Kapitalzuflussmeldungen sind spätestens bis 31.12.2016 zu erstatten. Wer allerdings weiterhin anonym bleiben will, kann mit einer **pauschalen Abschlagszahlung iHv 38 %** des zugeflossenen Betrags eine **Abgeltungswirkung und Strafbefreiung erwirken**. Der Bank ist bis 31.3.2016 bekannt zu geben, ob diese pauschale Abschlagszahlung abgeführt werden soll. Diese ist dann von der Bank bis 30.9.2016 anonym an das Finanzamt weiterzuleiten. Alternativ kann natürlich auch rechtzeitig eine Selbstanzeige erstattet werden, wobei aber in diesen Fällen zwingend ein Strafzuschlag in Höhe von 5%

bis 30 % (abhängig von dem sich aus der Selbstanzeige ergebenden Mehrbetrag) zu bezahlen ist.

Die vorsätzliche Verletzung der Kapitalzuflussmeldung durch die Bank stellt ein Finanzstraftat dar, welche von der Finanzstrafbehörde mit Geldstrafe bis zu € 200.000 je Fall zu ahnden ist. Die grob fahrlässige Begehung wird mit Geldstrafe bis zu € 100.000 bestraft.

Zur Erinnerung: Die neuen Tarife

Einkommensteuertarif ab 2016	
Stufe bis	Steuersatz
11.000	0%
18.000	25%
31.000	35%
60.000	42%
90.000	48%
1.000.000	50%
über 1 Mio	55%

Kapitalertragsteuer ab 2016	Steuersatz
Dividenden, Gewinnausschüttungen, Anleihezinsen, Kapitalgewinne, Zuwendungen von Privatstiftungen	27,5%
Zinsen für Guthaben bei Banken	25,0%

Immobilienverertragsteuer ab 2016	Steuersatz
Neuvermögen (Basis: Gewinn)	30,0%
Altvermögen (Basis: Verkaufserlös)	4,2%
Altvermögen umgewidmet (B: VE)	18,0%

Grunderwerbsteuer bei unentgeltlichen Erwerben ab 2016	
Grundstückswert in Euro	Steuersatz
bis 250.000	0,5%
für die nächsten 150.000	2,0%
über 400.000	3,5%

Grunderwerbsteuer ab 2016 bei:	
Basis: Grundstückswert	Steuersatz
Umgründungen	0,5%
mind. 95 %iger Anteilsvereinigung	0,5%
Übertragung von mind. 95 % der Anteile an Personengesellschaften innerhalb von 5 Jahren	0,5%

> Wartungserlass zu den Lohnsteuer-richtlinien (LStR)

Mit dem Ende Dezember 2015 veröffentlichten Wartungserlass wurden vor allem wichtige Änderungen des Steuerreformgesetzes 2015/2016, Änderungen der Sachbezugswerteverordnung und höchstgerichtliche Entscheidungen in die Lohnsteuer-richtlinien (LStR) 2002 eingearbeitet.

Gesundheitsförderungen, präventive Maßnahmen und Impfungen

Nach der Neuregelung des StRefG 2015/2016 gelten zielgerichtete, wirkungsorientierte Gesundheitsförderungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber nur dann als steuerfreier Vorteil, wenn diese Maßnahmen vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind. Die begünstigten Bereiche lassen sich daher nach Ansicht der Finanzverwaltung wie folgt zusammenfassen:

- **Ernährung:** Die Angebote müssen auf die Vermeidung von Mangelernährung und Übergewicht abzielen und von Diätologen oder Ernährungswissenschaftlern durchgeführt werden. Darunter fallen nicht Kosten für Nahrungsergänzungsmittel, Allergietest oder Kochkurse.
- **Bewegung:** Die Angebote müssen auf die Stärkung der Rückenmuskulatur, der Kondition und der Reduktion von Erkrankungsrisiken abzielen und von Sportwissenschaftlern, Trainern sowie Physiotherapeuten durchgeführt werden. Nicht steuerfrei sind Beiträge des Arbeitgebers für Fitnesscenter oder Mitgliedsbeiträge für Sportvereine.
- **Sucht (Raucherentwöhnung):** Die Angebote müssen langfristig zum Rauchstopp führen und von klinischen Gesundheitspsychologen und Ärzten mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt werden.
- **Psychische Gesundheit:** Die Angebote müssen darauf abzielen, negative Folgen für körperliche und psychische Gesundheit durch Stress zu vermeiden. Die Durchführung erfolgt von Gesundheitspsychologen, Psychotherapeuten sowie Ärzten mit psychosozialer Weiterbildung.

Klienteninformation

- **Impfungen** sind jedenfalls steuerfrei.

Die Zuwendungen sind vom Arbeitgeber direkt mit dem qualifizierten Anbieter abzurechnen.

€ 186-Freibetrag für Sachzuwendungen bei Dienst- und Firmenjubiläen

Sachzuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (zB Weihnachtsfeier) konnten schon bisher bis € 186 jährlich steuerfrei bleiben. Zusätzlich können nunmehr Sachzuwendungen **anlässlich von Dienst- und Firmenjubiläen bis zu einem Gesamtbetrag von € 186 jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei** behandelt werden, wobei diese Jubiläumsgeschenke nicht im Rahmen einer Betriebsveranstaltung empfangen werden müssen. Dem aktuellen Trend am Arbeitsmarkt bzw der Startup-Szene geschuldet, wurden auch bereits die 10-Jahresjubiläen mit einbezogen.

Steuerfreie Zuwendungen zu Begräbniskosten

Die Steuerbefreiung für Haustrunk ist mit dem StRefG 2015/2016 gestrichen worden. Dafür sind Zuwendungen des Arbeitgebers zu Begräbniskosten ab 1.1.2016 steuerfrei. Dabei kann es sich sowohl um **Zuwendungen an Arbeitnehmer** für dessen (Ehe-) Partner oder Kinder als auch im Falle des Ablebens des Arbeitnehmers **an dessen hinterbliebene (Ehe-)Partner oder Kinder** handeln. Unter Begräbniskosten sind Kosten für Grabstein, Beerdigung und Totenmahl zu subsumieren.

Neuregelung der Mitarbeiterrabatte

Mit dem StRefG 2015/2016 wurden die Vergünstigungen für Mitarbeiter neu geregelt. Mitarbeiterrabatte sind bis max **20% steuerfrei (Freigrenze)** und führen zu keinem Sachbezug. Übersteigt im Einzelfall der Rabatt die 20%-Grenze, steht jedem Mitarbeiter insgesamt ein **jährlicher Freibetrag von € 1.000** zu. Dabei ist es unerheblich, seit wann das Dienstverhältnis besteht. **Der Freibetrag je Arbeitnehmer gilt auch für unterjährig ein- und ausgetretene Arbeitnehmer.** Klar gestellt wird, dass Rabatte, die **Angehörigen von Mitarbeitern** gewährt werden, einen beim Arbeitnehmer zu erfassenden Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstellen und grundsätzlich nicht den Begünstigungen für Mitarbeiterrabatten unterliegen. Wird jedoch der Freibetrag von € 1.000 nicht überschritten, so kann davon ausgegangen werden, dass der Mitarbeiter den Aufwand für seinen Angehörigen wirtschaftlich selbst trägt.

Geldwerte Vorteile – Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge

Die Grundregel lautet, dass ab 1.1.2016 geldwerte Vorteile mit dem **um übliche Preisnachlässe geminderten** üblichen **Endpreis** des **Abgabeortes** anzusetzen sind. Übliche Preisnachlässe (zB Mengenrabatt, Aktionen, Schlussverkauf) können in Abzug gebracht werden. Dabei ist **auf den Zeitpunkt** des verbilligten Bezugs der Ware oder Dienstleistung **abzustellen**.

Firmenautos werden teurer

Über die Anhebung des Sachbezugswertes für die Privatnutzung des firmeneigenen KFZ auf grundsätzlich 2% der Anschaffungskosten (max € 960) wurde bereits in der letzten Ausgabe der KlientenInfo berichtet. Interessant ist die Meinung der Finanzverwaltung zur Frage der Berechnung des Sachbezuges bei Poolfahrzeugen. Befindet sich **kein KFZ im Fahrzeugpool, für das ein Sachbezug von 2% der Anschaffungskosten anzusetzen ist, sind max € 720 monatlich** als Sachbezug anzusetzen. In allen anderen Fällen gilt der monatliche Höchstbetrag von € 960. Anders formuliert, ein einziges Poolcar mit hohem CO₂-Emissionswert „verschmutzt“ den gesamten Pool.

Liegt die **unentgeltliche Nutzung mehrerer KFZ** für Privatfahrten vor (zB zwei oder mehrere PKW, PKW und Motorrad), ist der Sachbezug unter Berücksichtigung der CO₂-Emissionsgrenzen für jedes einzelne KFZ anzusetzen. Das bedeutet, dass der entsprechende **Sachbezug bis zur Höchstgrenze** von € 720 bzw € 960 **mehrmals** (zB für jeden einzelnen PKW oder für PKW und Motorrad) **anzusetzen** ist.

Absetzbarkeit der Augenlaserbehandlung

Für die Anerkennung von Krankheitskosten als **außergewöhnliche Belastung** ist erforderlich, dass nachweislich eine Krankheit vorliegt, die durch die Behandlung eine Linderung oder Heilung erfährt. Zu den abzugsfähigen Kosten zählen u.a. Aufwendungen für Heilbehelfe wie Zahnersatz, **Sehbehelfe einschließlich Laserbehandlung zur Verbesserung der Sehfähigkeit**, Hörgeräte, Prothesen, Gehhilfen und Bruchbänder.

Dienstverhältnis für Lehrbeauftragte ab 15 Wochenstunden

Für die Annahme eines Dienstverhältnisses spricht, wenn eine unterrichtende Tätigkeit in gleicher Weise wie von angestellten Lehrern entfaltet wird. Dies be-

Klienteninformation

deutet, es besteht persönliche Arbeitspflicht, kein ins Gewicht fallendes Unternehmerrisiko, Weisungsgebundenheit, Eingliederung in den Schulbetrieb nach Maßgabe von Lehr- und Stundenplänen und eine entsprechende Lehrverpflichtung. **Ein Dienstverhältnis besteht** nach Ansicht der Finanzverwaltung jedenfalls bei einer **Lehrverpflichtung von zumindest 15 Wochenstunden über ein Semester hin**.

Expatriats: erhöhtes Werbungskostenpauschale ab 2016

Als sog „Expatriats“ gelten Arbeitnehmer, die

- im **Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers** in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem österreichischen Arbeitgeber für **höchstens fünf Jahre** beschäftigt sind,
- während der letzten zehn Jahre keinen Wohnsitz im Inland hatten,
- ihren bisherigen **Wohnsitz im Ausland beibehalten** und
- für deren Einkünfte Österreich das Besteuerungsrecht zukommt.

Bei Arbeitnehmern, die sämtliche Voraussetzungen erfüllen, kann ein **Werbungskostenpauschalbetrag von 20%** der Bemessungsgrundlage bis **max € 10.000 pro Jahr** bereits im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigt werden. Die Regelung kann selbstverständlich auch im Rahmen der Veranlagung 2016 geltend gemacht werden. Weiters wurde klar gestellt, dass Reisekostensätze des Dienstgebers für eine Dienstreise den Pauschbetrag nicht kürzen.

> Verpflichtende elektronische Zahlungen an das Finanzamt ab 1. April 2016

Wir haben Sie bereits darüber informiert, dass künftig Zahlungen an das Finanzamt elektronisch erfolgen müssen, **wenn dies dem Abgabepflichtigen zumutbar ist**.

Diese Vorschrift wurde vom Gesetzgeber schon mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 beschlossen, nähere Regelungen aber einer Verordnung vorbehalten.

Die Verordnung ist nun endlich am 16.2.2016 veröffentlicht worden (BGBl II 2016/46 vom 16. 2. 2016). Im Detail werden folgende Regelungen getroffen:

Die Neuregelung ist erstmals auf Steuerzahlungen **ab dem 1. April 2016** anzuwenden.

Die elektronische Überweisung ist einem Steuerpflichtigen **zumutbar**, wenn er

- das Electronic-Banking-System seiner Bank bereits zur Entrichtung von Abgaben oder für andere Zahlungen nutzt

UND

- über einen Internet-Anschluss verfügt.

Diese Voraussetzung ist nicht ganz verständlich, da man ja davon ausgehen muss, dass jeder, der bereits ein Electronic-Banking-System verwendet, zwangsläufig einen Internetanschluss haben muss.

Ist diese Voraussetzung erfüllt, dann müssen ab 1. April 2016 die Steuerzahlungen wie folgt durchgeführt werden:

- im Wege der Funktion „**Finanzamtzahlung**“, wenn das **Electronic-Banking-System** des Kreditinstituts eine solche Funktion beinhaltet,

ODER

- im Wege des „**eps**“- **Verfahrens** („e-payment standard“), das im System FinanzOnline zur Verfügung steht.

Im Umkehrschluss bedeutet dies:

Wenn Sie zwar über einen Internetanschluss verfügen (und hoffentlich die Kosten dafür auch von der Steuer absetzen), aber bisher kein Electronic-Banking-System verwenden, können Sie die Abgaben weiterhin mit den herkömmlichen Zahlungsanweisungen überweisen. Wichtig wird aber sein, dann regelmäßig genau zu prüfen, ob die Zahlungen richtig zugeordnet und die Selbstbemessungsabgaben (wie zB Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag uä) auch richtig erfasst werden.

Ist Ihnen im Sinne der Verordnung eine elektronische Überweisung zumutbar, Ihr Electronic-Banking-System verfügt aber nicht über die Funktion „Finanzamtzahlung“, dann müssen Sie die Abgaben im Wege des eps-Verfahrens über FinanzOnline bezahlen.

Eine Beschreibung des eps-Verfahrens finden Sie im Internet unter:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/html/eZahlung.pdf>

> Aktuelles zu Registrierkasse und Belegerteilungspflicht

Bekanntlich besteht zusätzlich zur Registrierkassenpflicht für jeden Unternehmer (bei Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten erst ab 1.1.2017) **ab 1.1.2016 die Belegerteilungspflicht**. Eine der Mindestanforderungen an den korrekt auszustellenden Beleg sind die Angaben zu „Menge / handelsübliche Bezeichnung“. Der Begriff der „handelsüblichen Bezeichnung“ stiftet insofern Verwirrung, als dieser ebenfalls im Umsatzsteuergesetz (für die Rechnungsausstellung an Unternehmer) verwendet wird. Nun ist der im Zusammenhang mit der Registrierkassenpflicht verwendete Begriff der BAO nicht so eng auszulegen wie jener im UStG. Vielmehr steht hier das Verständnis des Letztverbrauchers im Vordergrund, wobei allgemeine Sammelbegriffe oder Gattungsbezeichnungen (zB Speisen/Getränke, Bekleidung, Putzmittel, Büromaterial) nicht ausreichen. Die **Bezeichnung muss so gewählt werden, dass Waren und Dienstleistungen identifiziert werden können**.

Zur Verdeutlichung einige Beispiele:

Branche	zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO	unzulässige Warenbezeichnung
Gastronomie	Frittatensuppe, Wiener Schnitzel mit Kartoffelsalat, Apfelstrudel;	Suppe, Schnitzel, Mittagsmenü I oder II, Frühstück;	Vorspeise, Hauptspeise, Nachspeise, Essen;
Bekleidung	Latzhose blau, Gr 52 Windjacke grün, Gr 50	Hose, Jacke	Bekleidung
Buch- / Papierfachhandel	genauer Buchtitel, genaue Bezeichnung der Zeitung, DIN A4 Heft liniert;	Buch, Zeitschrift, Heft, Ordner, Schreibmaterial	Druckwerk, Büromaterial

Für die Gruppe von Freiberuflern, die einer gesonderten berufsrechtlichen Verschwiegenheit unterliegen, gilt folgendes:

Branche	Verschwiegenheit	zulässige Warenbezeichnung nach § 11 UStG	zulässige Warenbezeichnung nach § 132a BAO
Arzt	keine personenbezogenen Patientendaten	Honorarnote beschreibt Art und Umfang der sonstigen Leistung	Verweis auf Honorarnote zB: Hn 16-0007
Rechtsanwalt /Notar	keine personenbezogenen Mandantendaten	Honorarnote enthält bezugshabendes Aktenzeichen oder Gerichtsaktenzahl	Verweis auf Honorarnote zB : HN 16-0009

Ergänzend hat das BMF in einem Schreiben an die WKO / Bundessparte Handel eine **Übergangsregelung für Einzelhandelsunternehmer** zur Warenbezeichnung in Aussicht gestellt. **Bis Ende 2020** soll es danach ausreichend sein, wenn die auf den Belegen ausgewiesenen Warenbezeichnungen auf **15 Warenbezeichnungen eingeschränkt werden**. Achtung: es handelt sich dabei nur um die vom BMF vertretene Rechtsansicht, welche im Gesetz bis dato keine Deckung findet.

Übrigens: Die Finanzverwaltung führt derzeit bei Unternehmen unangekündigte Nachschauen mit einem umfangreichen Fragebogen hinsichtlich der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht durch. Es ist zu hoffen, dass diese Aktion in Hinblick auf die „Toleranzregelung“ nur als Information und Hilfestellung für die Steuerpflichtigen zu werten ist.

> Steuersplitter

Dividenden an Gesellschafter-Geschäftsführer – GSVG-Pflicht

In der gewerblichen Sozialversicherung zählen Dividenden, die ein Gesellschafter-Geschäftsführer erhält, zur Beitragsgrundlage. Da die SVA die Dividendenzahlungen aber nicht aus dem Einkommensteuerbescheid entnehmen kann, blieb diese Bestimmung lange Zeit unbeachtet. Nunmehr ist bei der **KEST-Anmeldung für ausbezahlte Dividenden** auch die an **einen GSVG-pflichtigen Gesellschafter-Geschäftsführer** bezahlte Dividende samt seiner **Sozialversicherungsnummer anzugeben**.

Verdeckte Gewinnausschüttung bei Gesellschafter-Verrechnungskonto

Forderungen von Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) **gegenüber** ihren **Gesellschaftern**, welche oft-

mals gleichzeitig in der Gesellschaft auch die Geschäftsführerfunktion bekleiden, werden von der Finanzverwaltung traditionell **kritisch gesehen** und nicht selten in Richtung **verdeckte Gewinnausschüttung** gewertet. In den letzten beiden Jahren hat sich die Judikatur des VwGH dahingehend bewegt, dass selbst das **Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung** zu Laufzeit und Tilgungsmodalitäten oder das Nichtvorliegen einer Besicherung **nicht zwangsläufig** zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung** mit entsprechender KEST-Vorschreibung führt. Sofern die Erfassung auf dem Verrechnungskonto nach Ansicht des Gesellschafters **tatsächlich eine Verbindlichkeit** von ihm gegenüber der Gesellschaft darstellt und eine **Rückzahlung ernsthaft gewollt** und auch aufgrund seiner Bonität **möglich** ist, handelt es sich nach der neueren Judikatur des VwGH (zuletzt vom 26.2.2015, GZ 2012/15/0177 – siehe auch KI 05/15) um **keine verdeckte Gewinnausschüttung**. Diese Linie zeigt nun auch in der Spruchpraxis des BFG entsprechende Wirkung.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung (GZ RV/2100720/2015 vom 28.9.2015) hat das **BFG** in einem Verfahren, bei welchem es neben verfahrenstechnischen Fragen auch um die **Bonität des Gesellschafters-Geschäftsführers** ging, festgehalten, dass neben dem vorhandenen Privatvermögen und anderen Einkünfte **auch der Wert der Gesellschaftsanteile** selbst in die Bonitätsprüfung einbezogen werden kann. Die **Dokumentation der ernsthaften Rückzahlungsabsicht** kann insbesondere durch jährliche Anerkenntnis der Verbindlichkeit im Rahmen der Beschlussfassung zum Jahresabschluss, durch **Bezahlen der laufenden Zinsen** oder durch andere laufende Einzahlungen auf das Verrechnungskonto erfolgen.

Die **neue Entscheidungspraxis ist zu begrüßen**, da sie auf die **materiellen Fragen der Rückzahlungsabsicht und Rückzahlungsfähigkeit** abstellt und weniger formale Aspekte in den Vordergrund rückt. Aus **Vorsichtsgründen** sollte aber dennoch weiterhin auf die **Schriftlichkeit von Vereinbarungen** und auf die Festlegung fremdüblicher Laufzeiten und Konditionen geachtet werden, da im Falle eines fraglichen Gesamterscheinungsbilds auch formale Aspekte auf eine **fehlende Fremdüblichkeit** hindeuten können.

Fremdüblichkeit eines Mietvertrags zwischen nahen Angehörigen

Es ist der **fehlende Interessensgegensatz** (wie er typischerweise zwischen einander fremden Vertragsparteien anzunehmen ist), der dazu führt, dass von der Finanzverwaltung besonders **strenge Anforderungen** an die **steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen** gestellt wer-

den. Das **Bundesfinanzgericht** hatte sich unlängst (GZ RV/3100919/2010 vom 18.11.2015) mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen, in dem ein Ehepaar ein Wohnhaus und eine Arztpraxis an seinen Sohn vermietete. Fraglich war dabei, ob diese **Vermietung unter nahen Angehörigen ertragsteuerlich und umsatzsteuerlich anzuerkennen** sei. Die mit der Versteuerung der Einnahmen verbundenen Vorteile liegen in der (ertragsteuerlichen) Geltendmachung der mit der Vermietungstätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen sowie in dem **Vorsteuerabzug** im Zusammenhang mit den **Errichtungskosten** der Gebäude.

Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen sind steuerlich dann anzuerkennen, wenn sie **nach außen ausreichend zum Ausdruck** kommen, einen **eindeutigen**, klaren und jeden Zweifel ausschließenden **Inhalt** haben und auch zwischen **Familienfremden unter den gleichen Bedingungen** abgeschlossen worden wären. In dem konkreten Fall wurden von dem **Finanzamt** mehrere Aspekte dargelegt, welche **gegen eine fremdübliche Vermietung** sprechen würden. Unter anderem wurde das Mietentgelt für das Wohnhaus nachträglich erhöht, es erfolgte eine **verspätete Zahlung des Mietentgelts** wie auch des Mieterhöhungsbetrags für die ersten Monate, die Vereinbarung bzgl. der Indexierung des Mietentgelts sei fremdunüblich, der Mieter habe die Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen und es existierte **kein schriftlicher Mietvertrag** in den ersten Monaten.

Das BFG prüfte **jeden Aspekt im Detail** und war dabei vielfach gegenteiliger Ansicht. So führt etwa die **fehlende Schriftlichkeit** einer vertraglichen Vereinbarung **per se nicht zur steuerlichen Negierung des Vertragsverhältnisses**. Wichtig ist hingegen, dass bedeutende Vertragsbestandteile wie etwa Höhe des Bestandzinses oder der zeitliche Geltungsbereich des Vertrags mit ausreichender **Deutlichkeit fixiert** sind. Es sei somit durchaus **fremdüblich**, wenn zu Beginn des Mietverhältnisses eine **mündliche Vereinbarung** bestand, welche wenige Monate **später schriftlich beurkundet** wurde.

Insgesamt konnte an der Fremdüblichkeit des Mietverhältnisses lediglich dahingehend gezweifelt werden, dass das **Mietentgelt** abweichend vom Vertrag erst am **19. jedes Monats (anstelle des Monatsersten)** entrichtet wurde und dass der **Erhöhungsbetrag** in einem Jahr **erst im April** anstelle Anfang Jänner **nachgezahlt** wurde. Auf das **wesentliche Gesamtbild** abstellend kam das BFG jedoch zur für den Steuerpflichtigen erfreulichen Entscheidung, dass diese beiden Aspekte **nicht zur Versagung der steuerlichen Anerkennung** des Mietverhältnisses führen. Es handelt sich dabei nämlich um Unregelmäßigkeiten, welche auch bei **Mietverhältnissen zwischen fremden Dritten** durchaus vorkommen.

Aufteilung von Kosten bei gemischt genutzter Wohnung

Bekanntermaßen können mit der **Vermietung** eines Mietobjekts zusammenhängende Aufwendungen nicht nur während tatsächlicher Vermietung steuerlich geltend gemacht werden (keine Liebhaberei vorausgesetzt!), sondern **bereits vor der Erzielung von Mieteinnahmen**. Außerdem sind Aufwendungen auch bei einem **zwischenzeitlichen Leerstand** des Mietobjekts – mit anderen Worten während der Unterbrechung der Einnahmenerzielung – als **Werbungskosten** steuerlich absetzbar. Hingegen ist eine steuerliche Geltendmachung entsprechender Aufwendungen dann **nicht mehr möglich, sobald** während eines solchen Leerstands der **Entschluss** gefasst wird, **zukünftig** das Wohnobjekt nicht mehr zur Einnahmenerzielung, sondern zur **Befriedigung** des **eigenen Wohnbedürfnisses** zu nutzen.

Anders ist die Situation allerdings, wenn das **Wohnobjekt zeitlich abwechselnd vermietet** wird und dann wiederum **für eigene Wohnzwecke** genutzt wird – im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Ferienwohnung, welche zeitweise an Gäste vermietet wird, dann aber wieder auch für eigene Zwecke vom Vermieter genutzt wird. Jene Kosten, die **ausschließlich** durch die **Vermietung** bedingt sind, können steuerlich als **Werbungskosten** geltend gemacht werden. **Hingegen** sind jene Kosten auszuscheiden, welche **ausschließlich** mit der **privaten Nutzung** (für eigene Wohnzwecke) zusammenhängen.

Der **Verwaltungsgerichtshof** hatte sich unlängst (GZ Ro 2015/13/0012 vom 25.11.2015) mit der Frage auseinanderzusetzen, was mit jenen **Kosten** der **gemischt genutzten Wohnung** erfolgen soll, welche **nicht ausschließlich** der **Vermietung** oder der **Eigennutzung** zuordenbar sind. Der **VwGH** kam zur Entscheidung, dass solche Kosten (im Regelfall **Fixkosten**) als **gemischt veranlasst aufzuteilen** sind, sofern weder die steuerlich unbeachtliche Eigennutzung noch die steuerlich relevante Vermietung als völlig untergeordnet anzusehen sind. Sofern, wie im vorliegenden Fall, die Eigennutzung prinzipiell jederzeit möglich ist, hat die **Aufteilung** der **Fixkosten** als gemischt veranlasste Aufwendungen in dem Verhältnis der **Tage der Eigennutzung zu den Tagen der Gesamtnutzung** (Vermietung und Eigennutzung) zu erfolgen.

Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten - Anforderungen an die Qualifikation der Betreuungsperson

Gemäß § 34 Abs. 9 EStG gelten Aufwendungen für die **Betreuung von Kindern** u.a. dann als **außergewöhnliche Belastung**, wenn die Betreuung in einer

öffentlichen institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder in einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine **pädagogisch qualifizierte Person** (ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige) erfolgt.

Laut Erkenntnis des **VwGH** vom 30.9.2015 (GZ 2012/15/0211) ist der Begriff der **pädagogisch qualifizierten Person** dahingehend auszulegen, dass **zumindest jene Ausbildung** gegeben sein muss, welche bei **Tagesmüttern und -vätern verlangt** wird. Dieses Erkenntnis steht im **Widerspruch zur bisherigen Verwaltungspraxis** zumal in den Richtlinien der Finanzverwaltung festgelegt ist, dass eine **Ausbildung und Weiterbildung** zur Kinderbetreuung im **Mindestausmaß von 8 bzw. 16 Stunden** (bei Personen vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr) **ausreichend** ist, um als pädagogisch qualifizierte Person im Sinne des § 34 Abs. 9 EStG zu gelten. Seitens der **Finanzverwaltung** wurde nun am 4. Jänner 2016 eine **Information** (BMF-010222/0001-VI/7/2016) herausgegeben, dass **trotz** der **strengerer Auslegung des VwGH** für das **Jahr 2015** eine **Ausbildung von 8 bzw. 16 Stunden weiterhin** für die **steuerliche Absetzbarkeit** von Kinderbetreuungskosten als **ausreichend** angesehen wird.

Berücksichtigung nicht getilgter Verbindlichkeiten im Zuge der Liquidationsbesteuerung

In einer am 13. Jänner 2016 veröffentlichten **Information** (BMF-010203/0002-VI/6/2016) hat das **BMF** seine Sichtweise betreffend der **Berücksichtigung nicht getilgter Verbindlichkeiten** bei der **Berechnung des Liquidationsergebnisses** dargelegt. **Generell** gilt dabei, dass am Ende der Abwicklung **nicht getilgte Verbindlichkeiten** den **Liquidationsgewinn erhöhen**.

In der Praxis kann es folgende **Sonderkonstellationen** geben:

- **Liquidation eines Gruppenmitglieds**
Das steuerliche Liquidationsergebnis des Gruppenmitglieds, in dem die Auflösung nicht getilgter Verbindlichkeiten enthalten ist, wird dem **Gruppenträger zugerechnet**. Soweit im zusammengefassten Gruppenergebnis Liquidationsgewinne des Gruppenmitglieds enthalten sind, ist die **75%ige Vortragsgrenze nicht anzuwenden**.

- **Liquidation des Gruppenträgers**
Der Eintritt in die Liquidationsbesteuerung führt zur **Beendigung der Unternehmensgruppe**. Es ist daher wie bei der Liquidation von nicht einer Unternehmensgruppe zugehörigen Körperschaften vorzugehen (siehe nachfolgend).

Klienteninformation

- **Liquidation außerhalb eines Insolvenzverfahrens**

Das steuerliche Liquidationsergebnis, in dem die Auflösung nicht getilgter Verbindlichkeiten enthalten ist, ist um vorhandene Verlustvorträge zu kürzen.

- **Liquidation im Rahmen eines Insolvenzverfahrens**

Da bei Insolvenzverfahren, bei denen die Körperschaft über **keine ausreichend hohen** steuerlichen **Verlustvorträge** verfügt, die aufgrund der nicht getilgten Verbindlichkeiten (**zusätzlich**) anfallende Körperschaftsteuer regelmäßig zur **Masseunzulänglichkeit** führt, soll unter **bestimmten Voraussetzungen keine Steuer** festgesetzt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die **Verteilungsquote** für die Insolvenzmasse **bis zu 20%** beträgt.

Nutzungsdauer von Baugeräten in der österreichischen Baugeräteleiste – Update

Einen für die Praxis der **Bauwirtschaft** wichtigen Arbeitsbehelf stellt die **österreichische Baugeräteleiste** (ÖBGL 2009) dar. Diese enthält nicht nur Grundlagen für **inner- und zwischenbetriebliche Verrechnungssätze**, sondern liefert auch Werte für die **übliche Nutzungsdauer** von mehr als 1.000 Baugeräten. Die in der Baugeräteleiste ausgewiesenen **Nutzungsdauern** werden daher oftmals für Bilanzierungs- und Steuerzwecke herangezogen.

Das BMF (BMF-010203/0407-VI/2015 vom 18.12.2015) hat nunmehr darüber informiert, unter welchen Umständen die **Nutzungsdauern** laut Baugeräteleiste auch für **steuerliche Zwecke** als **Abschreibungszeitraum** akzeptiert werden. Demnach ist **steuerlich** von einem **um 50% erhöhten Wert** für die **Nutzungsdauer** auszugehen. Beträgt beispielsweise die Nutzungsdauer laut Baugeräteleiste 6 Jahre, so ist die steuerliche Abschreibungsdauer mit 9 Jahren anzunehmen.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung war diese Vorgehensweise erstmals für jene Anlagen zu wählen, die im **Veranlagungsjahr 2005** (!) zu erfassen sind. Letztmalig gilt sie für Baugeräte, welche in **vor dem 1.1.2017** beginnenden Wirtschaftsjahren angeschafft wurden bzw. werden. Für zum **14.12.2011** bereits **abgeschlossene Betriebsprüfungsverfahren**, bei denen die steuerlichen Nutzungsdauern nach anderen Gesichtspunkten ermittelt wurden, ist aus Verwaltungsvereinfachungs- und Rechtssicherheitsgründen hingegen **keine Änderung** mehr vorzunehmen.

> Wichtige Termine

1.2.2016:

SEPA-Zahlungsverkehr: die Imageweiterleitung von händisch ausgefüllten Zahlungsanweisungen ist mit 1.2.2016 ausgelaufen.

Bis 31.1.2016 wurden von den Banken Zahlungsanweisungen fotografiert und der Text mit einer speziellen Software ausgelesen. Das Foto wurde als Imagedatei gespeichert und dem Zahlungsempfänger gemeinsam mit dem Bankkontoauszug übermittelt. **Diese Weiterleitung entfällt ab 1. Februar 2016.** Die Daten der Zahlungsanweisung werden nunmehr von den Banken nur mehr eingelesen, uU händisch bearbeitet und der so ermittelte Text direkt auf dem Kontoauszug angedruckt. Daher ist zu befürchten, dass bei dieser Übermittlung wichtige Informationen verloren gehen.

29.2.2016:

Meldepflicht bestimmter Vorjahreszahlungen bis 29.2.2016

Bis spätestens **Ende Februar 2016** müssen bestimmte Zahlungen, welche im Jahr **2015 getätigt** wurden, **elektronisch** gemeldet werden. Dies betrifft etwa Zahlungen an natürliche Personen **außerhalb eines Dienstverhältnisses**, wenn diese Personen beispielsweise als **Aufsichtsrat**, Stiftungsvorstand, selbständiger Vortragender, Versicherungsvertreter usw. tätig waren. Eine solche Meldung gem. **§ 109a EStG** – analog zu einem **Lohnzettel** bei Angestellten - muss Name, Anschrift sowie Versicherungsnummer bzw. Steuernummer des Empfängers enthalten und kann über Statistik Austria oder über <http://www.elda.at> vorgenommen werden. Auf eine **Meldung** kann unter gewissen **Betragsgrenzen verzichtet** werden.

Bestimmte **ins Ausland getätigte Zahlungen** im Jahr **2015** sind ebenso elektronisch zu melden (gem. **§ 109b EStG**). Es handelt sich dabei grundsätzlich um Zahlungen für in Österreich ausgeübte selbständige Arbeit i.S.d. § 22 EStG, außerdem um Zahlungen für bestimmte **Vermittlungsleistungen** sowie bei **kaufmännischer und technischer Beratung** im Inland. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die **steuerliche Erfassung von Zahlungen**, wobei es irrelevant ist, ob die Zahlung an beschränkt oder unbeschränkt Steuerpflichtige erfolgte oder sogar durch ein DBA freigestellt wurde.

Bezüglich weiteren **Grenzen** und Besonderheiten der Mitteilungspflicht von Auslandszahlungen (z.B. be-

Klienteninformation

steht **keine Mitteilungspflicht** für Zahlungen von **unter 100.000 €** an einen ausländischen Leistungserbringer) ist zu betonen, dass bei **vorsätzlich** unterlassener Meldung eine **Finanzordnungswidrigkeit** vorliegt, die bis zu einer **Geldstrafe** i.H.v. **20.000 €** führen kann.

31.3.2016:

Einreichung der **Jahreserklärungen 2015 für Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe** (Wiener U-Bahnsteuer).

Sozialversicherungswerte und -beiträge für 2016
(Siehe Beilage)

Kontakt für weitere Informationen



Mag. Wolfgang Quirchmayr
CPA, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Tel.: +43 (1) 712 41 14 17
E-Mail: wolfgang.quirchmayr@roedl.com

Abläufe optimieren

„Wir setzen in der täglichen Arbeit auf bewährte Abläufe, die wir stets an neue Gegebenheiten anpassen. So schaffen wir das optimale Umfeld für unsere Mandanten.“

Rödl & Partner

„Routine gibt einem das Gefühl von Sicherheit. Man darf darüber aber nicht aus den Augen verlieren, dass bestimmte Situationen Änderungen der Abläufe verlangen.“

Castellers de Barcelona



Jeder Einzelne zählt – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Klienteninformation, Ausgabe Februar 2016

Herausgeber: Rödl & Partner GmbH
Zaunergasse 4/4. Stock, 1030 Wien
Tel.: + 43 (1) 712 41 14 17 | www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Mag. Wolfgang Quirchmayr –
Wolfgang.quirchmayr@roedl.com
Zaunergasse 4/4. Stock, 1030 Wien
Tel.: + 43 (01)712 41 14 17 | www.roedl.de

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.